HWS Vogtland GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Bahnhofstraße 12, 08209 Auerbach
Tel.: 03744/ 8303-0
Fax: 03744/ 8303-99

Mandanteninformationen für Unternehmer März 2025

Liebe Mandantin, lieber Mandant,

auch im vergangenen Monat hat sich rund um Steuern, Recht und Betriebswirtschaft einiges getan. Über die aus unserer Sicht wichtigsten Neuregelungen und Entscheidungen halten wir Sie mit Ihren Mandanteninformationen gerne auf dem Laufenden. Zögern Sie nicht, uns auf einzelne Punkte anzusprechen, wir beraten Sie gerne.

Mit freundlichen Grüßen

1. Bezug von gesetzlicher und privater Altersrente: Keine unzulässige Doppelbesteuerung

Bei Renten aus einer gesetzlichen und privaten Rentenversicherung ist keine verfassungswidrige Doppelbesteuerung gegeben. Der zugrundeliegende Fall betraf die Jahre 2018 und 2019.

Hintergrund

Der Kläger erhielt seit Dezember 2018 eine **gesetzliche Regelaltersrente sowie** seit Juli 2019 eine **private Betriebsrente** aus einer Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse.

Das Finanzamt besteuerte

- die gesetzliche Rente mit einem steuerpflichtigen Ertragsanteil von 76 % und
- die private Zusatzrente zu 18 %.

Im Kern stritt der Kläger mit seinem Finanzamt um die Frage, ob eine **verfassungsrechtlich unzulässige doppelte Besteuerung** seiner Alterseinkünfte in den Jahren 2018 und 2019 vorlag.

Entscheidung

Das Finanzgericht (FG) hat entschieden, dass **keine verfassungswidrige Doppelbesteuerung** vorliegt, wenn die steuerfrei bleibenden Rentenzuflüsse mindestens so hoch sind wie die Altersvorsorgeaufwendungen, die aus versteuertem Einkommen bezahlt wurden. Diese Berechnung erfolgt nach dem **Nominalwertprinzip**.

Die **Beweislast**, dass eine verfassungswidrige Doppelbesteuerung vorliegt, **liegt beim Steuerpflichtigen**. Ein Vergleich der Renten-Entgeltpunkte mit dem steuerfreien Rentenanteil ist keine geeignete Methode zur Berechnung einer doppelten Besteuerung. Auch wenn der Ertragsanteil höher

ist als ein mathematisch berechneter Zinsanteil, verstößt dies nicht gegen die Prinzipien der Folgerichtigkeit oder der Besteuerung nach finanzieller Leistungsfähigkeit. Die Vorschriften zur Besteuerung von Leibrenten verletzen nicht den Grundsatz der Normenklarheit, auch wenn die Ertragsanteile nicht mathematisch nachvollzogen werden können.

2. Mitgliedsbeiträge für ein Fitnessstudio: nicht abziehbar

Hintergrund
Die Klägerin hat körperliche Einschränkungen und ihr wurde 2018 **ärztlich** ein **Funktionstraining i**n Form von Wassergymnastik verordnet. Die Krankenkasse übernahm die Kosten für das Training. Zunächst führte sie das Training bei einem Verein durch, wechselte aber zu einem näher gelegenen Fitnessstudio, das flexiblere Zeiten anbot.

Um an den Kursen teilnehmen zu können, musste sie **Mitglied im Fitnessstudio** und im **Verein** werden **und ein Grundmodul buchen**. Die Krankenkasse erstattete nur die Kursgebühren. In ihrer Steuererklärung machte die Klägerin die Mitgliedsbeiträge und Fahrtkosten als **außergewöhnliche Belastungen** geltend. Das Finanzamt erkannte diese nicht an.

Das Finanzgericht (FG) gab der Klage teilweise statt und **berücksichtigte die Fahrtkosten** betreffend die Teilnahme an dem **Funktionstraining** im Fitnessstudio **und** die **Mitgliedsbeiträge für den Verein e. V.** als außergewöhnliche Belastungen. Den Mitgliedsbeitrag für das Fitnessstudio sowie das Entgelt für das Grundmodul ließ es hingegen nicht zum Abzug zu.

Entscheidung
Der Bundesfinanzhof (BFH) entschied, dass **keine der Kosten** als außergewöhnliche Belastungen **abzugsfähig** sind.

Die Kosten für die Mitgliedschaft im Fitnessstudio und das Grundmodul sind keine außergewöhnlichen Belastungen, da sie **nicht zwangsläufig** sind. Diese Aufwendungen dienen nicht ausschließlich der Heilung oder Linderung von Krankheiten, sondern auch der **allgemeinen Gesundheitsförderung und Freizeitgestaltung**.

Die Entscheidung, einem Fitnessstudio beizutreten, um an einem ärztlich verordneten Funktionstraining teilzunehmen, ist eine freiwillige Konsumentscheidung. Daher sind diese Kosten den nicht abzugsfähigen Lebenshaltungskosten zuzurechnen.

3. Teilzeitstudium: Wie können die Fahrten zwischen Wohnung und Uni abgerechnet werden?

Ein Vollzeitstudium liegt nur vor, wenn das Studium nach der Studienordnung darauf ausgelegt ist, dass sich die Studierenden diesem – vergleichbar einem vollbeschäftigten Arbeitnehmer – zeitlich vollumfänglich widmen müssen.

Hintergrund
Die Kläger sind zur Einkommensteuer zusammen veranlagte Eheleute. Während des Streitjahres (2017) übte der Kläger **keine Erwerbstätigkeit** aus. Nachdem er bereits im Jahr 2008 ein Studium an der Fernuniversität in Hagen erfolgreich abgeschlossen hatte, belegte er dort ab dem Wintersemester 2016/2017 einen weiteren **Studiengang**. Laut der Studienbescheinigungen war er während des

Streitjahres als **„Teilzeitstudent“** eingeschrieben. In einem Beschäftigungsverhältnis stand der Kläger daneben nicht.

Die Fernuniversität differenziert auf ihrer Website wie folgt zwischen Vollzeit- und Teilzeitstudierenden: „**Vollzeitstudierende** haben eine entsprechende Hochschulzugangsberechtigung und studieren den geplanten Studiengang in einem zeitlichen Umfang von etwa **40 Stunden wöchentlich**… **Teilzeitstudierende** sind ebenfalls Studierende eines Studiengangs ..., studieren aber **überwiegend berufsbegleitend** in einem zeitlichen Umfang von etwa **20 Stunden wöchentlich** ..."

In ihrer Steuererklärung für das Streitjahr machten die Kläger bei den Einkünften des Klägers aus nichtselbständiger Arbeit Aufwendungen für **29 Hin- und Rückfahrten** zwischen ihrer Wohnung und der Fernuniversität in Hagen i. H. v. 4.819,80 EUR als **Werbungskosten** geltend. Die Berechnung der Fahrtkosten hatten sie nach Reisekostengrundsätzen, mithin mit 0,30 EUR je gefahrenem Kilometer, durchgeführt.

Das Finanzamt berücksichtigte die Fahrtkosten im Einkommensteuerbescheid für das Streitjahr nur unter Anwendung der **Entfernungspauschale** i. H. v. 2.410 EUR, da ein Studium, das – wie im Streitfall – **außerhalb** eines **Arbeitsverhältnisses** erfolge, ein **Vollzeitstudium sei** und die **Universität** deshalb als **erste Tätigkeitsstätte** gelte.
Der nach erfolglosem Einspruch erhobenen Klage gab das Finanzgericht (FG) statt.

Entscheidung
Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass die Revision des Finanzamts unbegründet ist und zurückgewiesen wird. Das Finanzgericht (FG) hat **korrekt** entschieden, dass der Kläger die Kosten für seine Fahrten zwischen der Wohnung und der Fernuniversität in Hagen nicht nur in Höhe der Entfernungspauschale, sondern nach den Grundsätzen der **Reisekosten als Werbungskosten** geltend machen kann.

Werbungskosten sind Ausgaben, die durch den Beruf oder die Erzielung steuerpflichtiger Einnahmen verursacht werden. Diese **Ausgaben sind beruflich bedingt**, wenn sie objektiv mit dem Beruf zusammenhängen und subjektiv zur Förderung des Berufs getätigt werden. Dies gilt **auch, wenn** der Steuerpflichtige aktuell **noch keine Einnahmen** erzielt. In diesem Fall können die Ausgaben als vorab entstandene Werbungskosten abgezogen werden, wenn sie in einem konkreten Zusammenhang mit späteren Einnahmen stehen.

Kosten für eine **zweite Ausbildung**, wie ein Studium, sind **in der Regel beruflich bedingt**. Der BFH hat entschieden, dass der notwendige Zusammenhang fehlt, wenn das Studium ohne konkretes Ziel oder aus privaten Gründen erfolgt. Alle beruflich bedingten Kosten einer Zweitausbildung, einschließlich der Fahrtkosten zur Ausbildungsstätte, können als Werbungskosten abgezogen werden. Bei Vollzeitstudien sind die Fahrtkosten jedoch auf die Entfernungspauschale begrenzt.

Ein Vollzeitstudium erfordert etwa 40 Wochenstunden. Ein **Teilzeitstudium** liegt vor, wenn **weniger Zeit** erforderlich ist. Ob der Studierende **nebenbei arbeitet**, ist für die steuerliche Einordnung **unerheblich**. Das FG hat korrekt entschieden, dass die Fernuniversität in Hagen nicht die erste Tätigkeitsstätte des Klägers ist, da er nur Teilzeit studierte.

4. Kindergeld: Anspruch auch bei Sprachkurs und Warten auf Freiwilligenplatz?

Sprachunterricht kann kindergeldrechtlich grundsätzlich nur dann als Berufsausbildung angesehen werden, wenn er nach seinem Umfang den Schluss auf eine hinreichend gründliche (Sprach-

)Ausbildung rechtfertigt und mindestens 10 Wochenstunden umfasst. Eine Berücksichtigung als Kind ist nicht möglich, wenn sich das Kind nicht schon zum folgenden Sommersemester, sondern erst zum darauffolgenden Wintersemester für ein Studium beworben hat.

Hintergrund
Die Familienkasse hatte für November 2023 bis März 2024 die Festsetzung des Kindergeldes aufgehoben, da der **Anspruch auf Kindergeld** für die Tochter für diesen Zeitraum **nicht mehr nachgewiesen** sei.

Zum einen sei der Sprachkurs der Tochter **unter 10 Wochenstunden keine Berufsausbildung**, und zum anderen führe die **Wartezeit** auf einen tatsächlich nicht angetretenen Freiwilligenplatz nicht zu einem Kindergeldanspruch. Auch die Bewerbung des Kindes nicht für das nächstmögliche, sondern erst für das folgende Semester an der Universität begründe keinen Kindergeldanspruch.

Mit seinem Einspruch trug der Kläger vor, dass seine Tochter ein Studium anstrebe. Dieses werde sie voraussichtlich zum 1.10.2024 in den Niederlanden antreten. Vorbereitende Maßnahmen dafür seien

- der Niederländisch Kurs,
- das Praktikum bei der Gerichtsvollzieherin und
- der Führerschein-Intensivkurs gewesen.

Die Familienkasse hat den Einspruch als unbegründet zurückgewiesen, da die Berücksichtigungsvoraussetzungen für die Gewährung des Kindergeldes für den oben angegebenen Zeitraum nicht nachgewiesen worden seien. Mit seiner Klage möchte der Kläger weiter die Gewährung von Kindergeld für den angegebenen Zeitraum durchsetzen.

Entscheidung
Das Finanzgericht (FG) hat die Klage **als unbegründet zurückgewiesen**.

Eine **Berücksichtigung wegen Wartens** auf einen Ausbildungsplatz komme nicht in Betracht, weil die Tochter in den streitigen Monaten nicht bei der Agentur für Arbeit bzw. dem Jobcenter als arbeitsuchend gemeldet war.

Die **Berücksichtigung aufgrund einer Berufsausbildung** komme ebenfalls nicht in Betracht, da die Tochter in den streitigen Monaten nicht für einen Beruf ausgebildet wurde. Auch der Sprachunterricht könne zu keiner anderen Beurteilung führen, da Sprachunterricht kindergeldrechtlich grundsätzlich nur dann als Berufsausbildung angesehen werden kann, wenn er nach seinem Umfang den Schluss auf eine hinreichend gründliche (Sprach-)Ausbildung rechtfertigt und mindestens 10 Wochenstunden umfasst.

5. Bilanz: Wie erfolgt die Ausbuchung einer Forderung ohne generellen Forderungsverzicht?

Wenn eine Forderung im Insolvenzverfahren nicht mehr geltend gemacht wird, bedeutet das nicht, dass generell auf die Forderung verzichtet wird. Die Pflicht, die Verbindlichkeit in der Bilanz zu erfassen, bleibt bestehen. Das gilt auch, wenn nach dem Ende des Insolvenzverfahrens die Möglichkeit besteht, die Forderung zum Beispiel bei neu entdecktem Vermögen des Schuldners durchzusetzen.

Hintergrund
Im Insolvenzverfahren bedeutet das **Nichtgeltendmachen** einer Forderung **nicht automatisch**, dass auf die Forderung **generell verzichtet** wird.

Der Insolvenzverwalter einer GmbH hatte sich mit einem Gläubiger darauf geeinigt, die Forderungen im Insolvenzverfahren nicht weiter zu verfolgen.

In der Steuerbilanz der GmbH wurde das **Darlehen zuerst als Gewinn ausgebucht** und der Gewinn in der Körperschaftssteuererklärung als **steuerfrei** behandelt. Das Finanzamt akzeptierte diese Steuerfreiheit nicht. Während des Einspruchsverfahrens legte der Kläger eine **korrigierte Steuerbilanz** vor, in der die Darlehensverbindlichkeit wieder aufgenommen wurde.

Das Finanzamt argumentierte in seiner Entscheidung, dass der Verzicht auf die Anmeldung der Darlehensforderung zur Insolvenztabelle faktisch als Verzicht auf die Forderung zu betrachten sei. Daher müsse das **Darlehen bei der GmbH ausgebucht** und die **Ausbuchung als Ertrag** erfasst werden. Gegen diesen Körperschaftssteuerbescheid hat der Kläger Klage erhoben.

Entscheidung
Das Gericht entschied, dass die Verbindlichkeit **nicht ertragswirksam aufzulösen** ist.

Eine **Verbindlichkeit besteht rechtlich** weiter, solange nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann, dass der Gläubiger seine Forderung geltend macht.

Ein Insolvenzverfahren endet nicht zwangsläufig mit der Liquidation, und es besteht die Möglichkeit, dass die Forderung bei nachträglich auftauchendem Vermögen des Schuldners wieder geltend gemacht werden kann. Daher **bleibt** die **wirtschaftliche Belastung** durch die Verbindlichkeit **bestehen**, auch wenn die Gesellschaft vermögenslos ist.

6. Fahrtkosten: Was ist eine Betriebsstätte?

Der Begriff der Betriebsstätte wird eigenständig interpretiert.

Hintergrund
Der Kläger war ein selbstständiger IT-Berater und arbeitete von 2016 bis 2018 fast ausschließlich für eine Firma, die er vier Tage pro Woche besuchte. Sein Vertrag war zunächst für drei Monate abgeschlossen, wurde aber mehrfach verlängert. Aufgrund seiner Arbeit richtete er eine Zweitwohnung ein.

Bei einer Betriebsprüfung argumentierte er, dass der **Firmensitz seines Kunden keine Betriebsstätte** sei, sodass er seine Ausgaben für Familienheimfahrten unbegrenzt abziehen und seine Verpflegungsmehraufwendungen auch nach drei Monaten anerkannt werden sollten.

Entscheidung
Das Finanzgericht (FG) entschied, dass der Kläger **an einer Betriebsstätte tätig** war, was den **begrenzten Abzug** von Familienheimfahrten und Verpflegungsmehraufwendungen rechtfertigte.

Nach der BFH-Rechtsprechung ist eine Betriebsstätte der Ort, an dem die beruflichen Leistungen erbracht werden, die den steuerbaren Einkünften zugrunde liegen. Eine eigene Verfügungsmacht über eine ortsfeste betriebliche Einrichtung ist nicht erforderlich.

Für Unternehmer ohne eigene Betriebsstätte gilt der **Ort der Leistungserbringung als Betriebsstätte**, in der Regel der Betrieb des Auftraggebers. Diese Auslegung gilt auch nach der Reisekostenreform ab 2014, die sich nur auf Arbeitnehmer bezieht. Der Begriff der ersten Tätigkeitsstätte ist für Gewerbetreibende nicht relevant.

7. Steuerliche Meldepflicht für Kassensysteme & Co. ab dem 01.01.2025

Ab dem 01.01.2025 ist eine neue Meldepflicht für Kassensysteme & Co. in Kraft getreten. Die Mitteilungspflicht betrifft hierbei grds. alle elektronischen Aufzeichnungssyteme, einschließlich sog. EU-Taxameter und Wegstreckenzähler. Hierbei ist im Einzelfall jedoch eine Übergangsfrist bis zum 01.07.2025 zu beachten. Die praktischen Einzelheiten sind daher nachfolgend zu betrachten.

Hintergrund:
Durch das sog. „Kassengesetz" wurde eine neue Regelung geschaffen. Hiernach müssen **elektronische Aufzeichnungssysteme** bereits ab dem 01.01.2020 über eine **zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE) verfügen**. Dadurch sollen Manipulationen an den digitalen Daten verhindert werden. Wer aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle oder andere Vorgänge mit Hilfe eines elektronischen Aufzeichnungssystems erfasst, hat dem örtlich zuständigen Finanzamt durch Datenfernübertragung nachfolgende Informationen mitzuteilen:

- Name des Steuerpflichtigen,
- Steuernummer des Steuerpflichtigen,
- Art der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE),
- Art des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems,
- Anzahl der verwendeten elektronischen Aufzeichnungssysteme,
- Seriennummer des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems,
- Datum der Anschaffung des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems,
- Datum der Außerbetriebnahme des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems.

Die **Mitteilung** ist **innerhalb eines Monats nach Anschaffung oder Außerbetriebnahme** des elektronischen Aufzeichnungssystems zu erstatten.

Experten-Tipp: Der Gesetzgeber hat sich bei der Einführung der Anforderungen an elektronische Aufzeichnungssysteme grds. **gegen eine generelle Registrierkassenpflicht** entschieden. Daher kann jedes Unternehmen auch eine offene Ladenkasse anstelle des Einsatzes eines elektronischen Kassensystems verwenden. Hierdurch kann eine Belegausgabepflicht grds. weiterhin verhindert werden.

Steuerliche Meldepflicht für Kassensysteme ab dem 01.01.2025

Das **Mitteilungsverfahren für Kassensysteme** steht ab dem 01.01.2025 zur Verfügung. Hierbei gilt eine Übergangsfrist bis zum 01.07.2027. Eine Mitteilung von vor dem 01.07.2025 angeschafften elektronischen Aufzeichnungssystemen ist insoweit bis zum 31.07.2025 zu erstatten. Ab dem 01.07.2025 angeschaffte elektronische Aufzeichnungssysteme sind hingegen innerhalb eines Monats nach Anschaffung mitzuteilen.

Die steuerliche Meldepflicht findet bei **Wegstreckenzählern** hingegen nur Anwendung, sofern diese **am oder nach dem 01.07.2024 erstmalig** in den Verkehr gebracht wurden.

Elektronische Aufzeichnungssysteme, die vor dem 01.07.2025 endgültig außer Betrieb genommen wurden und im Betrieb nicht mehr vorgehalten werden, sind nur mitzuteilen, wenn die Meldung der Anschaffung des elektronischen Aufzeichnungssystems zu diesem Zeitpunkt bereits erfolgt ist. Ab dem 01.07.2025 angeschaffte oder mit einer TSE ausgerüstete:

- EU-Taxameter und
- Wegstreckenzähler,

sind **innerhalb eines Monats nach Anschaffung oder Ausrüstung** mit einer TSE **mitzuteilen**.
Experten-Tipp: Ein Verstoß gegen die Meldepflicht von Kassensystemen kann als Indiz dafür gewertet werden, dass steuerlichen Aufzeichnungspflichten nicht entsprochen wurden. Dies kann z.B. eine Schätzung zur Folge haben.

Elektronische Kassensysteme vs. Registrierkassen

Elektronische bzw. computergestützte Kassensysteme oder Registrierkassen sind für den Verkauf von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen und deren Abrechnung spezialisierte elektronische Aufzeichnungssysteme, welche eine Kassenfunktion haben.

Eine Kassenfunktion haben elektronische Aufzeichnungssysteme dann, wenn diese der Erfassung und Abwicklung von zumindest teilweise baren Zahlungsvorgängen dienen können. Dies gilt auch für vergleichbare elektronische, vor Ort genutzte Zahlungsformen (elektronisches Geld wie z.B. Geldkarten oder virtuelle (Kunden-)Konten) sowie an Geldes statt vor Ort angenommener Gutscheine, Guthabenkarten, Bons und dergleichen.

8. Corona-Sonderzahlungen: rückwirkend steuerfrei ab März 2020

Die Vorschrift zur Steuerbefreiung von Corona-Sonderzahlungen ist grundsätzlich rückwirkend ab 1.3.2020 anwendbar. So entschied das Niedersächsische Finanzgericht (FG), lehnte die Steuerbefreiung jedoch im konkreten Fall aufgrund fehlender Voraussetzungen ab.

Hintergrund
In einem Fall war umstritten, ob die Steuerbefreiung für die von der Klägerin im Jahr 2020 angekündigte **Auszahlung von Urlaubsgeld oder Bonus** anwendbar ist, wenn diese Zahlungen als **Corona-Sonderzahlung deklariert** wurden.

Das Finanzamt hat die **Steuerbefreiung nicht anerkannt**, da ein Teil des Urlaubsgeldes bzw. der Bonuszahlung nur aus dem Grund in eine Corona-Sonderzahlung umgewandelt worden sei, um eine höhere Nettoauszahlung des Urlaubsgeldes bzw. der Bonuszahlung zu erreichen.

Außerdem sei nach Auffassung des Finanzamts weder aus dem Auszahlungszeitpunkt noch aus der Höhe der Zahlung ersichtlich, dass die Sonderzahlung für die besondere Arbeitssituation in der Coronazeit erfolgt sei.

Die Klägerin ließ gerichtlich entscheiden und forderte weiterhin die Steuerbefreiung.

Entscheidung
Nach Auffassung des Finanzgerichts (FG) liegen hinsichtlich der von der Klägerin an ihre Arbeitnehmer als "Sonderzahlung Corona" bezeichneten Leistungen die **Voraussetzungen der Steuerbefreiung nicht vor**.

Die Steuerbefreiung setze unter anderem voraus, dass der Arbeitgeber die Sonderzahlung **aufgrund der Corona-Krise** erbringe. Aus den Gesamtumständen müsse erkennbar sein, dass die konkrete Leistung **zusätzlich zum Arbeitslohn** gewährt werde, um die beim Arbeitnehmer wegen der Corona-Pandemie entstandenen (Mehr-) Belastungen auszugleichen und abzumildern.

Die von der Klägerin in den Monaten Mai 2020 und November 2020 als Corona-Sonderzahlung bezeichneten Zahlungen stellten jedoch **keine zusätzlich zum Arbeitslohn geschuldeten Leistungen** dar. Eine **Klarstellung** oder ein Hinweis, dass ein Teil der "Bonuszahlung" als "Corona-Sonderzahlung" bzw. nur wegen der Corona-Krise gewährt worden sei, sei seitens der Klägerin **nicht erfolgt**.

Da weitere Unterlagen, die für die Steuerbefreiung erforderliche Zweckbestimmung der Sonderzahlung hätten darlegen können, seitens der Klägerin nicht vorgelegt wurden, hat das FG die Klage als unbegründet zurückgewiesen.